

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 91/06 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Fortisnova BKK gesund & aktiv,  
Brunckstraße 47, 67063 Ludwigshafen,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. August 2006 durch den  
Präsidenten v o n W u l f f e n sowie die Richter Prof. Dr. S c h l e g e l  
und Dr. H a u c k  
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des  
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 30. Juni 2006 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

## Gründe :

## I

- 1 Die bei der beklagten Betriebskrankenkasse versicherte Klägerin leidet an einer Fehlsichtigkeit. Mit ihrem Begehren, die Kosten einer am 5. April 2005 ambulant durchgeführten refraktiven laserchirurgischen Korrektur-Operation (sog LASIK-Verfahren) in Höhe von "etwa 4.000 €" erstattet zu erhalten (Antrag vom 18. April 2005), ist sie in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Das Landessozialgericht (LSG) hat ua - zT unter Bezugnahme auf das Urteil des Sozialgerichts - ausgeführt, einem Kostenerstattungsanspruch nach § 13 Abs 3 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) stehe entgegen, dass das angewandte Behandlungsverfahren nach den auch für Versicherte verbindlichen Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen (jetzt: Gemeinsamer Bundesausschuss) zur Bewertung medizinischer Untersuchungs- und Behandlungsmethoden keine Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung sei (Beschluss vom 30. Juni 2006).
- 2 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Beschluss.

## II

- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 3 Satz 2 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung des geltend gemachten Revisionszulassungsgrundes der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG).
- 4 Für diesen Zulassungsgrund muss gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG eine konkrete Rechtsfrage klar formuliert und ausgeführt werden, inwiefern die Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; s auch BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN). Es bedarf keiner Entscheidung, ob in der Beschwerdebegründung überhaupt hinreichend klar eine Rechtsfrage formuliert ist, indem ausgeführt wird, von grundsätzlicher Bedeutung sei "die Tatsache, ob sich die Beklagte lapidar auf Richtlinien des Bundesausschusses für Ärzte und Krankenkassen zurückziehen kann, auf alternative Sehhilfen verweisen kann, ohne die eindeutige medizinische Indikation gemäß augenfachärztlichen Gutachten im Einzelfall in den Vordergrund zu stellen", oder ob es sich insoweit um eine bloße Tatfrage handelt. Selbst wenn man in dem Vorbringen Rechtsfragen sehen wollte, fehlte es an den erforderlichen Darlegungen dazu, inwiefern die

Fragen klärungsbedürftig sind. Eine Rechtsfrage ist nämlich grundsätzlich nicht mehr klärungsbedürftig, wenn sie bereits von der höchstrichterlichen Rechtsprechung entschieden ist (vgl. BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8 S 17; BSG SozR 1500 § 160 Nr 51 S 52 mwN). Die Beschwerdebegründung hätte sich deshalb insoweit mit der zu § 135 Abs 1 Satz 1 SGB V ergangenen, in Fällen der vorliegenden Art Leistungsansprüche grundsätzlich ablehnenden höchstrichterlichen Rechtsprechung (vgl. dazu zuletzt - zusammenfassend - Senat, Urteil vom 4. April 2006 - B 1 KR 12/05 R - zur Veröffentlichung vorgesehen, mwN) auseinandersetzen und darlegen müssen, inwiefern trotz dieser Rechtsprechung noch Klärungsbedarf besteht (vgl. dazu auch BSG SozR 1500 § 160 Nr 51 S 52 mwN). Daran fehlt es. Vielmehr hat sich die Beschwerde überhaupt nicht mit der einschlägigen, auch von den Vorinstanzen zitierten Rechtsprechung des erkennenden Senats auseinander gesetzt.

- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)